

Pasewalk Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Stadtrecht seit dem 13. Jahrhundert.

Heute Stadt im Landkreis Vorpommern-Greifswald
des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Am 31.12.2017 zählte die Stadt Pasewalk 10.281 Einwohner.

In Pasewalk: 8 Verfahren mit 3 Hinrichtungen.

-1586 Anna Stubben / Frau des Jacob Hansen.

Sie erreichte angeblich mit Zauberei, dass Diebe das gestohlene Gut wieder an die geschädigten Menschen zurück gaben.

Durch die Plage mit Leibes- und Geisteskrankheiten wurden die Diebe zur Rückgabe gezwungen.

Die Frau hatte einen großen Kundenkreis, zu welchem auch Adlige gehörten.

Der Bürgermeister und Rat von Pasewalk sahen sich zur Verfahrenseröffnung gezwungen, weil die Kunst der Anna Stubben nur aus dem Bündnis mit dem bösen Feind stammen könne.

Anna Stubben bekannte sich in der Befragung zu ihren Aktivitäten, wollte aber nicht ihre Mittel und Methoden nennen.

Zwecks Klärung des Sachverhaltes stimmte die Juristenfakultät Greifswald der Anwendung der Folter zu.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 35 – 36

-1587 N.N. / mehrere Frauen.

Mit Schreiben vom 24.04.1587 (drei Seiten) berichteten der Bürgermeister und Rat von Pasewalk an die Juristenfakultät Greifswald, dass sie unlängst etliche Frauen Zauberei halber haben verbrennen lassen.

Die Namen der hingerichteten Frauen werden in der Quelle nicht genannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 37

-1587 Gerde Melsow.

Nach dem Gerücht der Zauberei zu ihrer Person floh sie vor Anklageerhebung aus der Stadt Pasewalk und kehrte nach Zusicherung freien Geleits in die Stadt zurück.

Durch den Töpfer Thewes Barteldes erfolgte Anklage, angeblich hatte Gerde Melsow seine Frau lahm gezaubert.

Sie wurde in Haft genommen und Juristenfakultät Greifswald verfügte zunächst die gütliche Befragung durch einen Notar in Gegenwart von Zeugen.

Aufgrund Veränderung der Indizienlage ordneten Bürgermeister und Rat von Pasewalk die Bedrohung mit der Folter und die Anwendung der Folter an.

Die Beschuldigte gestand Schadenszauber, widerrief dann ihr Geständnis.

Dann erneute Bedrohung mit der Folter und erneutes Geständnis.

Wegen weiteren Widerruf des Geständnisses Schadenszauber
Anwendung der Folter und Gerde Melsow hielt nun ihr Geständnis aufrecht.
Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 05. Juli 1587
folgende Urteilsmöglichkeiten:

- Die Beschuldigte hält Widerruf aufrecht, dann Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.
- Die Beschuldigte hält Geständnis Schadenszauber aufrecht, dann Tod durch Verbrennen.

Welches Urteil zur Anwendung kam, ist nicht bekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 37, 38 – 39

1587 Mann der Gerde Melsow.

Verfahren wegen gemeinsamer Unzucht mit seiner Stieftochter.

Die Stieftochter war die Tochter der Gerde Melsow.

Ablauf und Ausgang des Verfahrens sind unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 38 – 39

1587 Tochter der Gerde Melsow.

Verfahren wegen gemeinsamer Unzucht mit ihrem Stiefvater.

Der Stiefvater war der Mann von Gerde Melsow.

Ablauf und Ausgang des Verfahrens sind unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 38 – 39

-1624 Emerentia Schultzen / Frau des Chim Bannin.

Haft, Verhöre und eidliche Zeugenaussagen wurden aufgenommen.

Die Juristenfakultät Greifswald stimmte in Belehrung Anwendung der Folter für die Wahrheitsfindung zu.

Unter der Folter gestand sie Schadenszauber.

Gemäß weiterer Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.

Das Verfahren führten Bürgermeister und Rat von Pasewalk.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 385, 387 – 388

1624 Anne Helms / Frau des Marten Schruher (?).

Die Anklage erfolgte durch den Weinschenken Jochim Wermke.

Angeblich wurden Jochim Wermke, seine beiden kleinen Kinder und deren Pädagogen erbärmlich vom Teufel geplagt.

Haft, Verhör zu den Anklagepunkten und Zeugen wurden unter Eid vernommen.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald sollte die Beschuldigte in Gegenwart des Scharfrichters die Wahrheit sagen,

bei fehlender Geständnisbereitschaft war sie zu foltern.

Die Folter wurde angewandt, die Beschuldigte gestand jedoch nur, dass sie durch abergläubische und verbotene Mittel mehreren Personen verloren gegangene Sachen wieder beschafft hätte.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 03. Juli 1624

war die Beschuldigte nochmals zum Aussagen der Wahrheit zu ermahnen.

Sollte sie bei ihrem vorliegenden Geständnis bleiben,

war sie aus der Stadt Pasewalk zu verweisen.

Das Verfahren führten Bürgermeister und Rat von Pasewalk.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 405 – 406, 415

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com